

**Muster-Hygienekonzept für die Durchführung  
von Proben kirchlicher Chöre und Ensembles  
zum Schutz vor SARS-CoV-2  
im Bistum Eichstätt  
(Stand 16. Juni 2021)**

Die folgenden Richtlinien basieren auf der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 4. Juni 2021, sowie ergänzend des Hygienekonzepts des Bayerischen Gesundheits- und des Wissenschaftsministerium für die Laienmusik (Fassung vom 11. Juni 2021) und bilden einen Orientierungsrahmen für die Chöre vor Ort bei der Durchführung von Chorproben. Bei der Anpassung dieses Konzeptes für die Verhältnisse vor Ort ist darauf zu achten, dass alle aktuellen staatlichen Vorgaben eingehalten werden.

**Vor Wiederaufnahme des Probenbetriebes ist zu klären:**

Name des Chores:	
Adresse des Probenraumes:	
Namen des/der Verantwortlichen:	
Namen des/der Hygieneverantwortlichen:	
Raumhöhe (empfohlen $\geq 3,50\text{m}$ ) : Bestuhlbare Fläche qm:	
Max. Personenanzahl unter Berücksichtigung der Mindestabstände:	
Zuständig für Anwesenheits- und Sitzplatzlisten:	
Zuständig für Desinfektion:	

## 1 Verantwortungsbereiche

- a) Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse und Kontrolle.
- b) Alle Beteiligten müssen über das Hygienekonzept in Kenntnis gesetzt werden.
- c) Bei Inzidenz über 50 ist ein aktueller Covid-Tests nötig, der von den Verantwortlichen zu überprüfen ist.
- d) Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der auf die Einhaltung der Regeln achtet.

## 2 Allgemeine Regeln für die Teilnehmer

- a) Für Proben gilt keine grundsätzliche **Personenbegrenzung**. Die Obergrenze der möglichen Teilnehmenden richtet sich nach dem Platzangebot unter Einhaltung der jeweiligen Mindestabstände.
- b) Die Plätze werden für jeden einzelne/n Teilnehmer/in klar markiert, eine verbindliche Sitzordnung ist festzulegen.
- c) Hygienehinweise sind allen Sänger/innen bzw. Musiker/innen im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
- d) Einmalig wird von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen eingefordert. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig. (Aufbewahrung beim Träger)
- e) Kontaktdaten aller Personen, bzw. einer Person pro Hausstand (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer) sowie der Zeitraum des Besuchs sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren (siehe Punkt 7).
- f) Eine offizielle Höchstdauer einer Probe ist nicht festgelegt, soll sich aber an den Lüftungsmöglichkeiten orientieren. (vgl. auch 10)

## 3 Testpflicht (ab einer Inzidenz von 50)

- a) Bei einer Inzidenz ab 50 ist ein Testnachweis erforderlich. Dabei gilt, dass der Test maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Details zu den Testungen siehe Punkt 5 des „Hygienekonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“ vom 19. Mai 2021. Kann ein Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen.
- b) Die Notwendigkeit eines Testnachweises entfällt in Regionen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 50.
- c) Ein Testnachweis entfällt ebenfalls für vollständig geimpfte Personen ab 14 Tage nach der zweiten Impfung bzw. bei Nachweisbarkeit einer Genesung von Covid-19 gemäß den geltenden Bestimmungen.

#### 4 Maskenpflicht

- a) Alle Teilnehmenden ab 16. Jahren haben während der Probe grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, für Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag reicht eine einfache Mund-Nase-Bedeckung. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
- b) Während des Singens darf die Maske abgenommen werden.

#### 5 Abstandsregeln

- a) Der Mindestabstand von 1,5 Metern an jedem Ort des Probebetriebs, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen und beim Betreten und Verlassen des Probenortes ist in allen Fällen einzuhalten.
- b) Die Einhaltung der Abstandsregeln gelten auch für geimpfte und von einer COVID-19-Erkrankung genesene Personen.
- c) Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Angehörige desselben Hausstands), haben die Abstandsregeln untereinander nicht zu befolgen.
- d) Beim Singen gilt in Singrichtung ein **erweiterter Mindestabstand von 2 Meter** zu allen anderen Personen, grundsätzlich wird dieser Abstand in alle Richtungen um die/den Ausführende/n empfohlen. Es ist auf ein versetztes Stehen/Sitzen zu achten, ebenso darauf, dass alle Personen in dieselbe Richtung singen. Zum Dirigenten ist ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.
- e) Beim Einsatz von Blasinstrumenten ist in Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand auf Grund der höheren Luftverwirbelungen mindestens 3,0 m nach vorne, sie sind darüber hinaus am Rand zu platzieren.
- f) Grundsätzlich wird auch für alle anderen Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen.

#### 6 Hygiene

- a) Geeignete Waschgelegenheiten mit Flüssigseife sind bereitzustellen, ggf. auch Händedesinfektionsmittel.
- b) Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.

- c) Türklinken und Fahrstuhlknöpfe werden möglichst nicht mit der Hand angefasst, sondern ggf. der Ellenbogen benutzt.
- d) Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- e) Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren / waschen.

## 7 Datenerhebung

- a) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Mitwirkenden zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen.
- b) Um spätere Infektionsketten nachverfolgen zu können, sind die Sitzpositionen aller Anwesenden zu protokollieren.
- c) Die erhobenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

## 8 Lüftungskonzept

- a) Alle Lüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen, bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen, sie ersetzen aber keineswegs das infektions-schutzgerechte Lüften.
- b) Um die empfohlenen Lüftungsintervalle zu berechnen haben die Berufsgenossenschaften einen Lüftungsrechner ins Internet gestellt: <https://www.bgn.de/lueftungsrechner> Hier lassen sich mit Hilfe von Raumgröße und beteiligten Personen Lüftungsintervalle berechnen.
- c) Aufgrund dieser Vorgaben bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Probenraum (vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweils verantwortlichen Pfarrer).
- d) Proben im Freien sind durch die geringere Gefahr der Infektion durch Aerosole zu bevorzugen, die Abstandsregelungen bleiben auch im Freien bestehen. Auf das Tragen einer Maske kann im Freien verzichtet werden.

## 9 Rhythmisierung bei mehreren Gruppen

- a) Sollten mehrere Chorgruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Sänger/innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten. Außerdem ist auf Desinfizierung aller gemeinsam benutzten Gegenstände (Instrumente, Türklinken etc.) zu achten.
- b) Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche für

diese Gruppen zu bestimmen, idealerweise als „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Eingang/Ausgang.

## 10 Umgang mit Instrumenten und Noten

- a) Zur Probe haben keine Nicht-Mitglieder Zutritt, auch nicht bei einer Probe im Freien.
- b) Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- c) Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelaassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher/von der Verursacherin mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
- d) Die Tastatur des Probeninstrumentes muss vor und nach der Probe fachgerecht desinfiziert werden, sodass am Instrument keine Schäden entstehen. So ist die Tastatur ausschließlich mit einem mit Wasser oder milder Seifenlauge (z. B.: 3 Spritzer Spülmittel auf 0,5 l Wasser) leicht angefeuchteten Tuch zu reinigen sind. Es darf keine Alkohollösung verwendet und Tastaturen dürfen nicht eingesprüht werden, um mögliche Schäden zu vermeiden. Ebenso muss gleich danach die Fläche am besten mit Einmaltüchern trocken gerieben werden. Generell haben alle, die auf dem Probeninstrument spielen, ihre Hände mit medizinischen Desinfektionsmitteln vor dem Spielen mit einer einminütigen Einwirkungszeit zu desinfizieren.

## 11 Getränke

Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

## 12 Reinigung

- a) Die notwendige und sachgerechte Reinigung der genutzten Gegenstände sowie der Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräume erfolgt regelmäßig durch den Träger.

## 13 Schutz besonders gefährdeter Personen / Umgang mit Risikogruppe

- a) Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hingewiesen werden.
- b) Nehmen Personen einer Risikogruppe nach chorseitig erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

## 14 Ausschluss von der Chorprobe

Personen, die

- positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
- keinen gültigen negativen Test vorlegen können bzw. sich nicht testen lassen wollen  
n (bei Inzidenzen ab 50),

- in Quarantäne sein müssen,
- Symptome einer Atemwegserkrankung oder andere Symptome von Covid-19 zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind,
- nicht zur Einhaltung dieser Hygieneregeln bereit sind,

dürfen grundsätzlich nicht an der Probe teilnehmen. Ihnen ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.

## **15 Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen**

- a) Zeigen Sänger/innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, dürfen sie nicht an der Probe teilnehmen.
- b) Sollten Teilnehmer/innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten vom Chorleiter/in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Eichstätt, 16. Juni 2021

*Manfred Faig*

Diözesanmusikdirektor  
Leiter des Amtes für Kirchenmusik

*P. Michael Huber*

Generalvikar

### *Anhang 1:*

Muster für eine Erklärung von Erziehungsberechtigten minderjähriger Sängerinnen und Sänger

Kontakt

Stabsstelle Amt für Kirchenmusik, Domplatz 9, 85072 Eichstätt

E-Mail: kirchenmusik@bistum-eichstaett.de

*Anhang 1*

**Einwilligung zur Teilnahme an Proben und Auftritten  
während der Covid-19-Pandemie**

Hiermit bestätige ich (Vorname, Name, Anschrift) \_\_\_\_\_ ,

\_\_\_\_\_

dass ich mit der Teilnahme meines Kindes \_\_\_\_\_

an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Einsätzen des Kinder- bzw. Jugendchores der kath.

Pfarrgemeinde \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

während der Zeit der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, unser Kind ausreichend über die bestehenden Infektions- und Hygieneschutzregeln aufgeklärt und zu deren Einhaltung ermutigt zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften eines/r Erziehungsberechtigten